



GZ. BMVIT-170.031/0005-II/ST4/2005 DVR:0000175

An
laut Verteiler

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 12. Dezember 2005

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird
(27. KFG-Novelle); Begutachtung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (27. KFG-Novelle) samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

25. Jänner 2006.

Es wird ersucht, die Stellungnahmen mittels elektronischer Post an die email-Adresse st4@bmvit.gv.at zu senden.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der Email-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ zu übermitteln und
3. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Für den Bundesminister:
iV Mag. Wolfgang Schubert

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43(1)71100 DW 5317, Fax-DW 15072
wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (27. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 102 Abs. 9 lautet:

„(9) Während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 31. März darf der Lenker ein Kraftfahrzeug der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszweckes Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Heeresfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks eine Ausrüstung mit Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Weiters hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 31. März Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können.“

2. In § 103 Abs. 1 Z 2 wird angefügt:

„sowie

e) während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 31. März bei Kraftfahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie bei von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeugen Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder bereitgestellt sind;“

3. Dem § 135 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 102 Abs. 9 und § 103 Abs. 1 Z 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. November 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden 27. Novelle zum Kraftfahrgesetz soll für bestimmte Fahrzeuge während eines bestimmten Zeitraumes eine Winterreifenpflicht sowie eine Pflicht zur Mitnahme von Schneeketten vorgeschrieben werden.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen unbefriedigenden Situation.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf kann finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften insofern haben, als auch Fahrzeuge der Gebietskörperschaften davon betroffen sind. Da aber nicht bekannt ist, wie viele Fahrzeuge tatsächlich mit Winterreifen ausgerüstet werden müssen -in der Regel werden solche, ebenso wie Schneeketten, derzeit schon vorhanden sein- kann kein konkreter Betrag genannt werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dieser Gesetzesänderung soll die Verkehrssicherheit im Winter verbessert werden. Liegengebliebene oder hängengebliebene Schwerfahrzeuge sind häufig unfallauslösende Faktoren bzw. führen zu unpassierbaren Straßen und zu Stau. Daher soll eine Winterreifenpflicht vorgeschrieben werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraftfahrwesen").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 102 Abs. 9):

Für Schwerfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie davon abgeleiteten Kraftfahrzeugen) wird eine Winterreifenpflicht für den Zeitraum 1. November bis 31. März vorgeschrieben. Als Winterreifen gelten Reifen, die zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmt sind (M+S-Reifen). Solche Reifen sind nach der ECE-Regelung 54 genehmigt.

Nach der ECE-Regelung 54 werden auch Reifen mit Verwendungszweck „spezial“ genehmigt. Das sind Reifen, die für wechselnden Einsatz sowohl auf der Straße als auch im Gelände oder für besondere Zwecke vorgesehen sind. Auch solche Reifen sind zu akzeptieren und es ist kein Wechsel auf M+S-Reifen erforderlich.

Eine Ausnahmebestimmung wird für Heeresfahrzeuge vorgesehen.

Im Fahrzeugbestand des Bundesheeres befinden sich Fahrzeuge mit hoher Geländegängigkeit, welche mit speziellen Geländereifen ausgerüstet sind und für die bauartbedingt am Markt keine Winterreifen erhältlich sind. Weiter ist bei einer großen Fahrzeuggruppe aufgrund des häufigen Einsatzes im Gelände die Ausrüstung mit Winterreifen nicht zweckmäßig, weil diese durch die hohe, für Winterreifen in dieser Art konstruktionsmäßig nicht vorgesehene, Belastung einem hohen Verschleiß und der Gefahr von Beschädigungen des Reifens ausgesetzt wären.

Zusätzlich müssen die Lenker solcher Fahrzeuge in diesem Zeitraum auch Schneeketten mitführen, damit die Fahrzeuge für alle Situationen gerüstet sind.

Diese Verpflichtungen für den Lenker (Winterreifen zu verwenden und Schneeketten mitzuführen) gelten als Verhaltensbestimmungen auch für Lenker von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen, da gerade solche Fahrzeuge häufig mit nicht den Witterungsverhältnissen entsprechender Bereifung unterwegs sind und somit zu Unfällen, unpassierbaren Straßen und Staus beitragen.

Zu Z 2 (§ 103 Abs. 1 Z 2):

Ausdrücklich wird die Verpflichtung für den Zulassungsbesitzer festgelegt, während des vorgeschriebenen Zeitraumes Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder bereitzustellen.

Die Verpflichtung die Fahrzeuge mit Winterreifen auszurüsten ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967.

Zu Z 3 (§ 135 Abs. 17):

Die Neuregelung soll am 1. November 2006 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 102. (1) bis (8)...</p> <p>(9) Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können.</p> <p>(10) bis (12) ...</p>	<p>§ 102. (1) bis (8) ...</p> <p>(9) Während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 31. März darf der Lenker ein Kraftfahrzeug der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszweckes Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Heerestfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks eine Ausrüstung mit Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Weiters hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 31. März Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können.</p> <p>(10) bis (12) ...</p>	<p>§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; 2. hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten <ol style="list-style-type: none"> a) das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug, b) bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung, c) bei den in § 102 Abs. 10a genannten Fahrzeugen außer in den Fällen des § 102 Abs. 10b und Abs. 10c die erforderliche reflektierende Warntafel im Sinne des § 102 Abs. 10a sowie d) bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei <p>§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; 2. hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten <ol style="list-style-type: none"> a) das im § 102 Abs. 10 angeführte Verbandzeug, b) bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warneinrichtung, c) bei den in § 102 Abs. 10a genannten Fahrzeugen außer in den Fällen des § 102 Abs. 10b und Abs. 10c die erforderliche reflektierende Warntafel im Sinne des § 102 Abs. 10a sowie d) bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei

anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens ein Unterlegkeil bereitgestellt ist;	anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens ein Unterlegkeil bereitgestellt ist, sowie
(2) bis (9) ...	e) während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 31. März bei Kraftfahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie bei von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeugen Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder bereitgestellt sind;
§ 135. (1) bis (16) ...	(2) bis (9) ... § 135. (1) bis (16) ... (17) § 102 Abs. 9 und § 103 Abs. 1 Z 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx treten mit 1. November 2006 in Kraft.